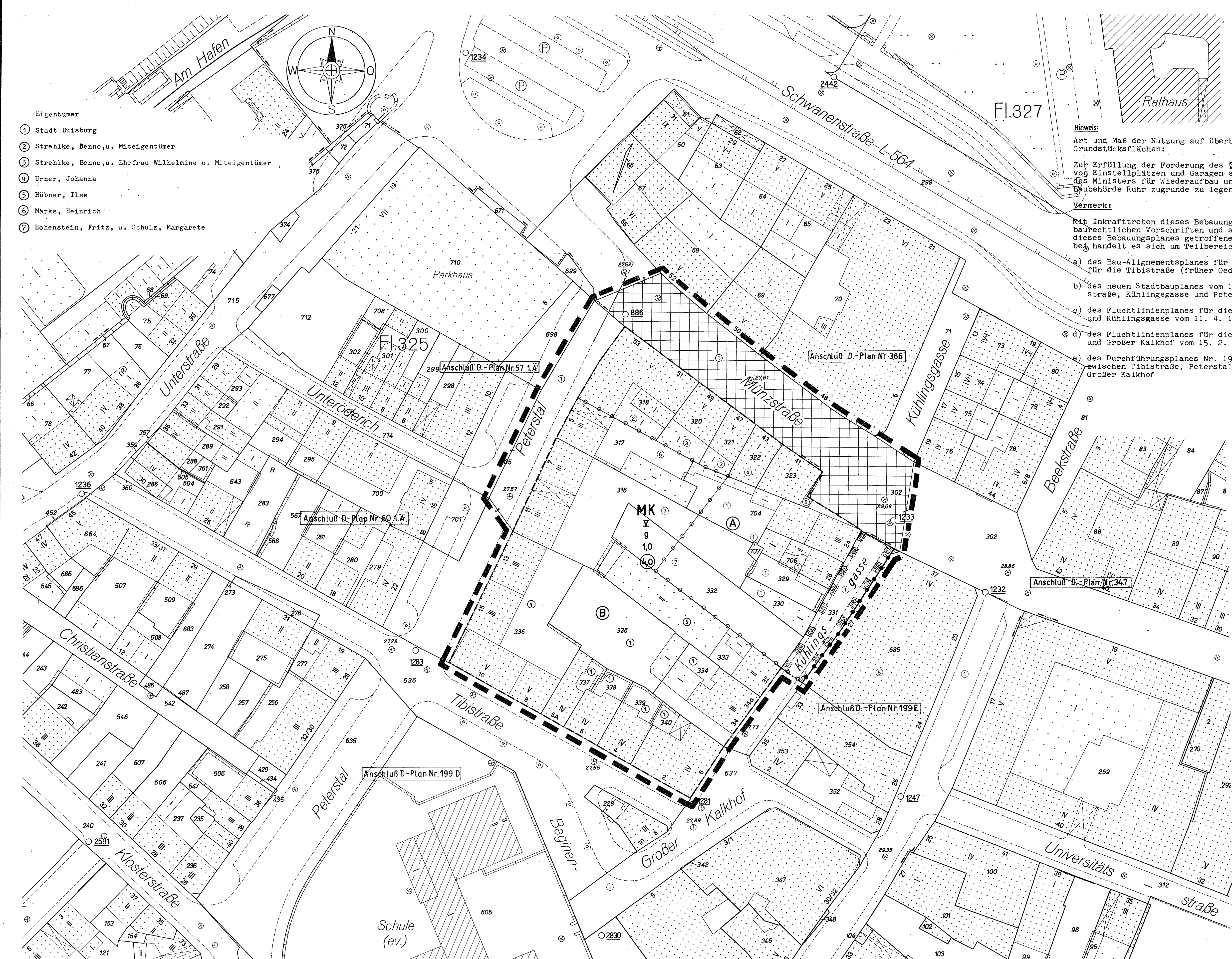


Bestandsdarstellung		F e s t s e t z u n g e n			Nachrichtliche Eintragungen	
Gebäudebestand	Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen	Baugebiete	Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Bauweise	Sonstiges
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Gebäude mit Angabe der Geschöfzahl Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten Mauer Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze ① Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbahngleisachse Bordstein Rinne Straßensinkkasten Kanalschacht Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8 Landstraße mit Nummer z.B. L 60 Kreisstraße mit Nummer z.B. K 5 alte Höhenlage ü. N.N. z.B. 30,17 	<ul style="list-style-type: none"> Art der baulichen Nutzung WS Kleinsiedlungsgebiete WR reine Wohngebiete WA allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SW Wochenendhausgebiete SO Sondergebiete 	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze z.B. II zwingend z.B. II Grundflächenzahl z.B. 0,4 Geschoßflächenzahl z.B. 0,7 Baumassenzahl z.B. 3,0 Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des Plangebietes Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden. 	<ul style="list-style-type: none"> o offene Bauweise g geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig △ nur Hausgruppen zulässig Ga Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen St Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze KSp Kinderspielfeld TH Traufhöhe neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17) 	<ul style="list-style-type: none"> neuer Bordstein Messungslinie Hilfsbuchstaben - siehe "Textliche Festsetzungen" Nutzungsgrenze zwischen (A) (B)



Hinweis:
Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:
Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Vermerk:
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um Teilbereiche

- des Bau-Alignmentsplanes für den inneren Stadtteil vom 19. 2. 184 für die Tibisstraße (früher Oederich)
- des neuen Stadtbauplanes vom 18. 6. 1879 für die Münzstraße, Beekstraße, Kuhlinsgasse und Peterstal
- des Fluchtlinienplanes für die Münzstraße zwischen Peterstal und Kuhlinsgasse vom 11. 4. 1910
- des Fluchtlinienplanes für die Kuhlinsgasse zwischen Münzstraße und Großer Kalkhof vom 15. 2. 1923
- des Durchführungsplanes Nr. 199 E vom 14. 5. 1956, Teilgebiet zwischen Tibisstraße, Peterstal, Münzstraße, Beekstraße und Großer Kalkhof

Textliche Festsetzungen (1.Ergänzung)
Art der baulichen Nutzung

- Im MK-Gebiet sind ab dem 1.Obergeschoß gemäß § 7 (2) Nr.7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sonstige Wohnungen zulässig.
- In dem mit (A) gekennzeichneten MK-Gebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, sowie Einrichtungen deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1(9) i.V.m. § 1(5) Bau NVO nicht zulässig.
- In dem mit (B) gekennzeichneten MK-Gebiet sind die unter b) näher bezeichneten Nutzungen gemäß § 1(9) i.V.m. § 1(5) Bau NVO nur ausnahmsweise zulässig.

ENDAUSSERTIGUNG
Rechtsverbindlich seit: 10.02.1971
1.Ergänzung .. " : 11.03.1991

Beschlüsse und Vermerke zur 1.Ergänzung siehe Urkundsplan

Der Rat der Stadt hat am 6.10.1969 und 27.10.1969 nach § 7 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Duisburg, den 28.4.1970
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez: Dr. Sittel
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom .5.11.1969... bis .5.12.1969... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Duisburg, den 28.4.1970
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez: Dr. Sittel
Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am .. vom Rat der Stadt beschlossen.
Duisburg, den ..
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 16.2.1970 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Duisburg, den 28.4.1970
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez: Dr. Sittel
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28.12.1970 A.Z. IA.3-125,4 genehmigt worden. (D.Bg. 550)
Essen, den 28.12.1970
Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
(Siegel) gez: Auteweber
Regierungsbaurätin

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 28.12.1970 A.Z. IA.3-125,4 (D.Bg. 550) ist am ..10.2.1971... gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Duisburg, den 18.2.1971
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez: Dehm
Stadtdirektor

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 550 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 25.8.1969 Az.: 4-2187-69 abgegeben.
Duisburg, den 28.4.1970
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez: Sittel
Beigeordneter

Stadt Duisburg Bebauungsplan Nr. 550 - Altstadt - für den Bereich zwischen Münzstraße, Kuhlinsgasse, Großer Kalkhof, Tibisstraße und Peterstal. Gemarkung Duisburg Flur 325,327 Maßstab 1:500 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233), § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.NW.S. 439) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373).	Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - - Hauptblättern - Nebenblättern - dem Eigenvermerk - Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. Duisburg, den 30.9.1969 Vermessungs- und Katasteramt gez: Crysandt Obervermessungsrat	Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Duisburg, den 30.9.1969 Vermessungs- und Katasteramt gez: Crysandt Obervermessungsrat	Für die Erarbeitung des Planentwurfs. Duisburg, den 30.9.1969 Stadtplanungsamt gez: Borghoff Diplom-Ingenieur	Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in .. Farbe geändert worden. Duisburg, den .. Vermessungs- und Katasteramt Obervermessungsrat	Dieser Plan wurde entsprechend der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 28.12.1970 in .. Farbe geändert. Duisburg, den 15.1.1971 Vermessungs- und Katasteramt Vermessungsdirektor	Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in .. Farbe geändert worden. Duisburg, den .. Stadtplanungsamt Dipl.-Ingenieur	Dieser Plan wurde entsprechend der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 28.12.1970 in .. Farbe geändert. Duisburg, den 15.1.1971 Stadtplanungsamt Dipl.-Ingenieur	Astralonoriginal/Transparentplan zurück an 82/....., Stadthaus, Zimmer Nr..... Dieser Plan enthält die 1. Ergänzung. Sie bezieht sich auf die Eintragung der "Textlichen Festsetzungen". Duisburg, den 7.6.1990 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt Rechtsverbindlich seit: 11.03.1991
---	--	---	---	--	---	---	---	--